

# **Gemeindeordnung der Primarschulgemeinde Ellikon an der Thur**

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **Art. 1 Gemeindeart**

Die Primarschulgemeinde umfasst das Gebiet der Politischen Gemeinde.

Sie führt folgende Schulen:

1. den Kindergarten;
2. die Primarschule.

### **Art. 2 Gemeindeordnung**

Die Gemeindeordnung regelt den Bestand wie auch die innere Organisation der Primarschulgemeinde und bestimmt die Befugnisse ihrer Organe.

## **II. Die Stimmberechtigten**

### **Art. 3 Politische Rechte**

Das Stimm- und Wahlrecht sowie die Wählbarkeit in Gemeindeangelegenheiten richten sich nach den Vorschriften der Kantonsverfassung und des Gesetzes über die politischen Rechte.

Das Initiativ- und Anfragerecht richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

Die Stimmberechtigten üben ihre Rechte in der Gemeindeversammlung und an der Urne aus.

## **III. Urnenwahlen und –abstimmungen**

### **Art. 4 Verfahren**

Die Primarschulpflege setzt die Wahl- und Abstimmungstage in Absprache mit dem Gemeinderat fest. Das Verfahren richtet sich nach dem Gemeindegesetz und dem Gesetz über die politischen Rechte.

Die Durchführung der Urnenwahl ist Sache des Wahlbüros der Politischen Gemeinde.

### **Art. 5 Urnenwahl**

Die Mitglieder und der Präsident der Primarschulpflege werden durch die Urne auf die gesetzliche Amtsdauer gewählt.

*Ziff. 2 aufgehoben*

### **Art. 6 Erneuerungswahlen**

Für die Erneuerungswahlen in die Primarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die Wahl mit gedruckten Wahlvorschlägen.

### **Art. 7 Ersatzwahlen**

Für die Ersatzwahlen in die Primarschulpflege gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte über die stille Wahl. Sind die Voraussetzungen für die stille Wahl nicht erfüllt, werden leere Wahlzettel verwendet.

### **Art. 7<sup>bis</sup> Obligatorische Urnenabstimmung**

Der Urnenabstimmung sind zu unterbreiten:

1. der Erlass und die Änderung der Gemeindeordnung;
2. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben von mehr als Fr. 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben von mehr als Fr. 50'000.-.

### **Art. 7<sup>ter</sup> Nachträgliche Urnenabstimmung**

In der Gemeindeversammlung kann ein Drittel der anwesenden Stimmberechtigten verlangen, dass über einen Beschluss nachträglich an der Urne abgestimmt wird.

Ausgenommen sind Geschäfte, die durch übergeordnetes Recht von der Urnenabstimmung ausgeschlossen sind.

## **IV. Primarschulgemeindeversammlung**

### **Art. 8 Einberufung und Verfahren**

Für die Einberufung, Aktenaufgabe und Geschäftsbehandlung gelten die Vorschriften des Gemeindegesetzes.

### **Art. 9 Leitung und Protokoll**

Die Primarschulgemeindeversammlung wird vom Präsidenten der Primarschulpflege geleitet. Der Schulsekretär/die Schulsekretärin führt das Protokoll

*Art. 10 aufgehoben*

### **Art. 10<sup>bis</sup> Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. der Besoldungsverordnung;
2. weiterer Verordnungen von allgemeiner Bedeutung sowie die Grundsätze der Gebührenerhebung.

## **Art. 10<sup>ter</sup> Verwaltungsbefugnisse**

Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Oberaufsicht über die gesamte Verwaltung der Primarschulgemeinde;
2. die Übernahme neuer Aufgaben;
3. die Behandlung von Anfragen und Initiativen, letzteres unter Vorbehalt der Abstimmung an der Urne;
4. den Abschluss von Vereinbarungen mit anderen Gemeinden über die gemeinsame Besorgung von Aufgaben, die Beschlussfassung über den Beitritt zu Zweckverbänden sowie über die Zweckverbandsvereinbarungen;
5. die Schaffung neuer Schulformen und Spezialschulen im Rahmen kommunaler Versuchsschulen unter Vorbehalt kantonaler Zuständigkeiten;
6. die Schaffung oder Aufhebung ständiger, vollamtlicher Stellen, soweit nicht der Kanton zuständig ist.

## **Art. 10<sup>quater</sup> Finanzielle Befugnisse**

Die Primarschulgemeindeversammlung ist zuständig für:

1. die Festsetzung der Voranschläge;
2. die Festsetzung des Steuerfusses;
3. Zusatzkredite insoweit, als sie sich die Primarschulpflege nicht auf ihre eigene Ausgabenkompetenz anrechnen will;
4. die Beschlüsse über neue einmalige Ausgaben bis Fr. 500'000.- und über neue jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 50'000.-, soweit nicht die Schulpflege zuständig ist;
5. die Abnahme der Jahresrechnungen;
6. die Genehmigung der Abrechnung aufgrund von Spezialbeschlüssen;
7. die Vorfinanzierung von Investitionen;
8. Verfügungen über Grundeigentum und beschränkte dingliche Rechte im Bereich des Finanzvermögens im Wert von mehr als Fr. 200'000.- im Einzelfall;
9. finanzielle Beteiligungen über Fr. 20'000.- im Einzelfall, die der Erfüllung öffentlicher Aufgaben dienen;
10. Eventualverbindlichkeiten von mehr als Fr. 10'000.- im Einzelfall.

*Art. 11 aufgehoben*

## **V. Behörden, Allgemeines**

### **Art. 12 Geschäftsordnung**

Die Geschäftsordnung der Behörden richtet sich nach dem Gemeindegesetz.

*Art. 13 aufgehoben*

## **VI. Primarschulpflege**

### **Art. 14 Zusammensetzung**

Die Primarschulpflege besteht mit Einschluss des Präsidenten aus fünf Mitgliedern. Der Präsident und die Mitglieder werden durch die Urne gewählt.

### **Art. 15 Wahlbefugnisse**

Die Primarschulpflege

1. wählt aus ihrer Mitte:
  - den Vizepräsidenten;
  - den Finanzvorstand und die übrigen Verwaltungsvorstände;
  - den Vorsitzenden und die Mitglieder nach Bedarf zu bestellender Ausschüsse;
  - den Vorsitzenden der Kommissionen;
2. wählt aus ihrer Mitte oder in freier Wahl:
  - den Gutsverwalter;
  - die Vertreter der Gemeinde in Zweckverbänden und privaten Institutionen;
3. wählt in freier Wahl, ernennt oder stellt an:
  - die übrigen Mitglieder der Kommissionen;
  - den Schulleiter;
  - den Schulsekretär;
  - die Lehrpersonen;
  - den Schularzt;
  - den Schulzahnarzt.

*Art. 16 aufgehoben*

### **Art. 16<sup>bis</sup> Rechtsetzungsbefugnisse**

Die Primarschulpflege ist zuständig für den Erlass und die Änderung:

1. von Reglementen, Benützungsvorschriften und Gebührenordnungen für Schulanlagen;
2. von weiteren Verordnungen und Reglementen, die nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen.

### **Art. 16<sup>ter</sup> Verwaltungsbefugnisse**

Der Primarschulpflege stehen insbesondere zu:

1. die Ausführung der ihr durch die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung oder die Behörden von Bund, Kanton oder Bezirk übertragenen Aufgaben;
2. die Vorberatung der Geschäfte der Primarschulgemeinde zuhanden der Gemeindeversammlung und der Urnenabstimmung und die Antragstellung hiezu;
3. der Vollzug der Gemeindebeschlüsse;
4. die Besorgung aller Angelegenheiten der Primarschulgemeinde, soweit dafür nicht ein anderes Organ zuständig ist;
5. die Vertretung der Primarschulgemeinde nach aussen und die Bestimmung der rechtsverbindlichen Unterschriften;
6. die Führung von Prozessen mit dem Recht auf Stellvertretung;
7. die Schaffung und Aufhebung von nebenamtlichen und von Aushilfsstellen;
8. die Anstellung der Abwarte;
9. die Anstellung allfällig weiterer nebenamtlicher Angestellter der Primarschulgemeinde.

### **Art. 17 Finanzielle Befugnisse**

Der Primarschulpflege steht die Verfügung über den Primarschulgemeindehaushalt unter Vorbehalt der Befugnisse der Stimmberechtigten in der Primarschulgemeindeversammlung und an der Urne zu, insbesondere:

1. der Ausgabenvollzug im Rahmen des Voranschlages und der Spezialbeschlüsse, soweit nicht andere Organe zuständig sind;
2. gebundene Ausgaben;
3. im Voranschlag nicht enthaltene, nicht gebundene Ausgaben in folgendem Umfang:
  - einmalige Ausgaben bis Fr. 40'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 80'000.- im Jahr;
  - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 8'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 16'000.- im Jahr.

### **Art. 18 Geschäftsführung**

Die Primarschulpflege erfüllt ihre Aufgabe in der Regel als Gesamtbehörde.

Sie versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder auf Verlangen von mindestens einem Drittel der Mitglieder. Kein Mitglied darf ohne dringende Gründe unentschuldigt einer Sitzung fernbleiben.

### **Art. 19 Bildung von Verwaltungsabteilungen**

Die Primarschulpflege bildet durch Zuordnung der Verwaltungsaufgaben und des erforderlichen Personals die zweckmässige Zahl von Verwaltungsabteilungen.

Zu Beginn jeder Amtsdauer teilt sie jedem Mitglied die Leitung einer oder mehrerer Verwaltungsabteilungen zu. Jedes Mitglied ist zu deren Übernahme verpflichtet.

Bei der Ersatzwahl eines Mitgliedes beschliesst die Primarschulpflege, ob das neu eintretende Mitglied die Geschäfte des Amtsvorgängers übernehmen oder ob eine Neuverteilung der Verwaltungsabteilungen erfolgen soll.

### **Art. 20 Verwaltungsvorstände und Ausschüsse**

Die Primarschulpflege beschliesst, welche Geschäfte durch die Mitglieder oder Ausschüsse in eigener Verantwortung erledigt werden können und legt ihre finanziellen Befugnisse fest.

Überprüfungen der Anordnungen von Verwaltungsvorständen und Ausschüssen sind innert 30 Tagen seit der Mitteilung schriftlich, mit Antrag und Begründung versehen, bei der Primarschulpflege einzureichen.

### **Art. 21 Lehrervertretung**

An den Sitzungen der Primarschulpflege nimmt der Schulleiter und eine Vertretung von einer Lehrperson mit beratender Stimme teil.

### **Art. 22 Präsident**

Der Präsident übt die allgemeine Aufsicht über den Geschäftsgang aus.

## **Art. 23 Finanzvorstand**

Der Finanzvorstand leitet die finanzielle Verwaltung der Primarschulgemeinde. Er entwirft die jährlichen Voranschläge des Schulwesens und überwacht deren Einhaltung.

*Art. 24 aufgehoben*

## **Art. 25 Kassen- und Rechnungswesen**

Das Kassen- und Rechnungswesen der Primarschulgemeinde wird durch eine beauftragte Drittperson oder den Gutsverwalter der Primarschulgemeinde geführt. Die Rechnungsführung kann auch der politischen Gemeinde übertragen werden.

## **Art. 25<sup>bis</sup> Amtliche Publikationsorgane**

Die von der Politischen Gemeinde bestimmten amtlichen Publikationsorgane gelten auch für die Primarschulgemeinde.

## **VII. Beratende Kommissionen**

### **Art. 26**

Die Primarschulpflege bestellt für die Erfüllung ihrer Aufgaben die notwendigen Kommissionen ohne selbstständige Verwaltungsbefugnisse.

## **VIII. Rechnungsprüfungskommission**

### **Art. 27**

Als Rechnungsprüfungskommission amtiert diejenige der Politischen Gemeinde.

## **IX. Schlussbestimmungen**

### **Art. 27<sup>bis</sup>**

In der Primarschulgemeinde Ellikon an der Thur kann die wirkungsorientierte Verwaltungsführung für eine Dauer von längstens 8 Jahren erprobt werden. Dabei kann die Primarschulpflege folgende ihr zustehende Kompetenzen an die Schulleitung delegieren:

1. Anstellung und Entlassung von gemeindeeigenem Personal;
2. Schullaufbahnentscheide über Einschulungen, Rückstellungen, Promotionen und Nichtpromotionen sowie Klassenüberspringen;
3. Entscheide über das Absenzenwesen;
4. Entscheide über die Schulorganisation;
5. Finanzielle Befugnisse über im Voranschlag nicht enthaltene Ausgaben in folgendem Umfang:
  - einmalige Ausgaben bis Fr. 2'000.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 4'000.- im Jahr;
  - jährlich wiederkehrende Ausgaben bis Fr. 500.- im Einzelfall, insgesamt höchstens Fr. 1'000.- im Jahr.

Die Überprüfung von Anordnungen der Schulleitung kann innert 10 Tagen seit der Mitteilung bei der Schulpflege verlangt werden.

## Art. 28 Inkrafttreten


Die geänderten Artikel 2, 3, 4, 5, 6, 7, 7<sup>bis</sup>, 7<sup>ter</sup>, 9, 10<sup>bis</sup>, 10<sup>ter</sup>, 10<sup>quater</sup>, 11, 13, 14, 15, 16, 16<sup>bis</sup>, 16<sup>ter</sup>, 17, 20, 21, 23, 24, 27<sup>bis</sup>, 28 dieser Primarschulgemeindeordnung treten nach ihrer Annahme durch die Stimmberechtigten in der Primarschulgemeindeversammlung und auf den Tag nach der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.

(Der bisherige Artikel 14 dieser Gemeindeordnung, wonach die Primarschulpflege aus sieben Mitgliedern besteht, bleibt bis zum Ende der Amtsdauer 2002/2006 in Kraft. Die Neuwahlen 2006 finden nach den neuen Bestimmungen statt. Die Primarschulpflege legt die Einzelheiten fest.)

*Art. 29 aufgehoben*

An der Primarschulgemeindeversammlung vom 16. Dezember 2005 genehmigt.

Die Präsidentin



Pia Rüttimann

Die Aktuarin




Yvonne Ball

Vom Regierungsrat am 19. APR. 2006  
mit Beschluss Nr. 574 genehmigt



Der Staatschreiber



**Auszug aus dem Protokoll  
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 19. April 2006

**574. Gemeindeordnung (Primarschulgemeinde Ellikon a. d. Th.)**

1. Gemäss Art. 89 Abs. 1 der Kantonsverfassung (KV) regeln die politischen Gemeinden und die Schulgemeinden ihre Organisation und die Zuständigkeit ihrer Organe in der Gemeindeordnung. Die Gemeindeordnungen bedürfen der Genehmigung des Regierungsrates. Der Regierungsrat prüft die Gemeindeordnungen auf ihre Rechtmässigkeit (vgl. Art. 89 Abs. 3 KV). Die Genehmigung durch den Regierungsrat hat konstitutive Wirkung, d. h., die entsprechenden Gemeindebeschlüsse werden erst nach der Genehmigung wirksam. Allfällige Mängel werden durch die Genehmigung nicht geheilt.

2. Die Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Ellikon a. d. Th. haben anlässlich der Gemeindeversammlung vom 16. Dezember 2005 eine Teilrevision ihrer Gemeindeordnung beschlossen. Die Änderungen betreffen im Wesentlichen Anpassungen an das Gesetz über die politischen Rechte und an die Kantonsverfassung sowie die Einführung eines «Experimentierartikels» für geleitete Schulen. Die weiteren Änderungen umfassen die Neuordnung der Finanzkompetenzen sowie eine Verkleinerung der Primarschulpflege von sieben auf fünf Mitglieder. Die Änderungen geben zu keinen rechtlichen Beanstandungen Anlass und sind deshalb zu genehmigen.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern  
und der Bildungsdirektion

**beschliesst der Regierungsrat:**

I. Die von den Stimmberechtigten der Primarschulgemeinde Ellikon a. d. Th. am 16. Dezember 2005 an der Gemeindeversammlung beschlossene Änderung der Gemeindeordnung wird genehmigt.